

Tarifergebnis VWG
(8.7.2014)

I. Arbeitnehmer

1. Gewährung einer **Erholungsbeihilfe 2014** zum nächst möglichen Termin (nach AR-Beschluss), spätestens mit der September-Abrechnung 2014, für alle zum Zeitpunkt der Auszahlung seit dem 1. Juli 2014 ungekündigt beschäftigten Arbeitnehmer in Höhe von 156 € (Teilzeitbeschäftigte anteilig).
2. Gewährung einer **Brutto-Einmalzahlung 2014** zum nächst möglichen Termin (nach AR-Beschluss), spätestens mit der September-Abrechnung 2014, für alle zum Zeitpunkt der Auszahlung seit dem 1. Juli 2014 ungekündigt beschäftigten Arbeitnehmer in Höhe von 350 € (Teilzeitbeschäftigte anteilig).
3. Gewährung einer **Brutto-Einmalzahlung 2015** zahlbar mit der Februar-Abrechnung 2015 für alle zum Zeitpunkt der Auszahlung seit dem 1. Januar 2015 ungekündigt beschäftigten Arbeitnehmer in Höhe von 400 € (Teilzeitbeschäftigte anteilig).
4. Gewährung einer **Erholungsbeihilfe 2015** zahlbar mit der April-Abrechnung 2015 für alle zum Zeitpunkt der Auszahlung seit dem 1. Januar 2015 ungekündigt beschäftigten Arbeitnehmer in Höhe von 156 € (Teilzeitbeschäftigte anteilig).
5. Erhöhung aller Tabellenlöhne und Tabellengehälter um 5,5 % zum 1.7.2015.
6. Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 1 MTV zum 1.10.2014: Die **Ruhezeit** von mindestens 10 Stunden kann einmal im Kalendermonat (bislang einmal in der Arbeitswoche) auf 9 Std. reduziert werden.
7. In § 21 Abs. 3 Satz 1 MTV wird der Betrag „230 EURO“ zum 1.1.2015 durch den Betrag „350,00 EURO“ ersetzt.
8. § 27 Abs. 2 MTV in der ab dem 1.9.2009 geltenden Fassung wird zum 1.1.2015 dergestalt abgeändert, dass die Dauer des Urlaubs vor dem 12. Beschäftigungsjahr 27 Arbeitstage beträgt.
9. In § 31 Abs. 2 MTV wird das Datum „30. Juni 2014“ durch das Datum „30. Juni 2016“ ersetzt.
10. Laufzeit: 2 Jahre (1. Juli 2014 – 30. Juni 2016).

II. Auszubildende

11. Die **Ausbildungsvergütungen** erhöhen sich wie folgt:

- zum 1.7.2014: Erhöhung um 30 € in allen Ausbildungsjahren;
- zum 1.7.2015: Erhöhung um 40 € in allen Ausbildungsjahren.

12. Der Urlaubsanspruch für Auszubildende (§ 8 MTV Azubis) beträgt ab dem 1.1.2015 einheitlich 27 Arbeitstage. § 4a MTV Azubis wird gestrichen.

III. Erklärungsfrist

Der Tarifabschluss kann von den Tarifvertragsparteien bis zum Ablauf des 10.9.2014 schriftlich (auch per Fax oder per e-mail) widerrufen werden.

IV.

Die Tarifvertragsparteien werden zu Beginn des Jahres 2015 in Verhandlungen zur Modifizierung des Gehaltsgruppenverzeichnisses eintreten.

Oldenburg, den 8.7.2014

fu-3.

H. Kern